

# **Statuten der Bürgergenossenschaft Triesen**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

#### *Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen*

- 1) Die Bürgergenossenschaft Triesen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besteht aus der Gesamtheit der Personen, die Mitglieder der Bürgergenossenschaft Triesen sind.
- 2) Sitz der Bürgergenossenschaft ist Triesen.
- 3) Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

### **Art. 2**

#### *Zweck*

- 1) In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung.
- 2) Zweck der Bürgergenossenschaft ist es auch, die bestehende Rechtstradition verstärkt ins Bewusstsein zu rufen, zum kulturellen Leben in Triesen beizutragen und die Verbundenheit der Genossenschafter mit Triesen zu stärken.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### *Gründungsmitglieder*

Mitglieder der Bürgergenossenschaft sind bei Gründung der Genossenschaft von Gesetzes wegen:

- a) die in der ehemaligen Bürgerversammlung stimmberechtigten Bürger,
- b) die nutzungsberechtigten Triesner Bürger, die ausserhalb der Gemeinde wohnen.

#### **Art. 4**

##### *Erwerb der Mitgliedschaft*

- 1) Auf Antrag werden die folgenden handlungsfähigen Landesbürger in die Bürgergenossenschaft aufgenommen:
  - a) Landesbürger, die in direkter Linie von einem Mitglied der Bürgergenossenschaft abstammen oder von diesem legitimiert oder adoptiert sind,
  - b) Landesbürger, die mit einem Mitglied der Bürgergenossenschaft verheiratet sind.
- 2) In die Bürgergenossenschaft können nur Landesbürger aufgenommen werden, die nicht bereits Mitglied einer anderen Bürgergenossenschaft sind.

#### **Art. 5**

##### *Verlust der Mitgliedschaft*

- 1) Die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Triesen geht verloren durch:
  - a) Verlust des Landesbürgerrechts,
  - b) Erwerb der Mitgliedschaft in einer anderen Bürgergenossenschaft,
  - c) Verzicht auf die Mitgliedschaft,
  - d) Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- 2) Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen der Bürgergenossenschaft in schwerwiegender Weise oder fortgesetzt schadet oder wenn es während fünf Jahren seinen Pflichten gemäss Art. 6 und 7 nicht nachkommt.

#### **Art. 6**

##### *Rechte und Pflichten der Genossenschafter*

- 1) Die Genossenschafter mit Wohnsitz in Triesen oder einer anderen Gemeinde Liechtensteins sind in der Genossenschaftsversammlung stimmberechtigt.
- 2) Die stimmberechtigten Genossenschafter haben das Recht, an der Nutzung des Genossenschaftsgutes und der Verwaltung der Bürgergenossenschaft teilzunehmen.
- 3) Die Stimmberechtigung sowie die Teilnahme an der Nutzung setzen die Erfüllung der statutarischen Pflichten voraus.
- 4) Ein allfälliges Defizit der Bürgergenossenschaft ist vorbehaltlich der Regelung in Art. 14 und 15 von den nutzungsberechtigten Genossenschaftern anteilmässig zu tragen.

### **Art. 7**

#### *Mitgliederbeitrag und Frontag*

- 1) Die nutzungsberechtigten Genossenschafter haben einen Jahresbeitrag von CHF 20.00 zu leisten. Genossenschaf tern, die den Frontag gemäss Abs. 2 geleistet haben, wird der Jahresbeitrag erlassen.
- 2) Die Genossenschafter haben zudem einen Frontag pro Jahr zu leisten. Stellvertretung ist zulässig. Der Frondienst kann durch die Bezahlung von CHF 80.00 abgegolten werden. Genossenschafter, die das 60. Altersjahr erreicht haben, sind vom Frondienst befreit.
- 3) Genossenschafter, die einen Frontag leisten, haben Anrecht auf kostenlosen Bezug eines Sters Brennholz pro geleisteten Frontag.
- 4) Die Organisation und Durchführung des Frondienstes obliegt dem Vorstand. Die Einladung zum Frondienst hat rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind pro Jahr mehrere Frontage durchzuführen.

### **Art. 8**

#### *Einstellung und Aufschub von Stimmrecht und Nutzung*

- 1) Bei rückständigen Leistungen eines Mitglieds an die Genossenschaft erfolgt die Einstellung in Stimmrecht und Nutzung für die Dauer der Rückstände.
- 2) Wer den Antrag auf Aufnahme als Genossenschaftsmitglied gemäss Art. 4 nicht bis zum 30. Altersjahr stellt, erhält das Stimm- und Nutzungsrecht erst mit einem Aufschub von drei Jahren nach Erlangen der Mitgliedschaft.

## **III. Organisation der Bürgergenossenschaft**

### **Art. 9**

#### *Organe*

- 1) Organe der Bürgergenossenschaft sind:
  - a) die Genossenschaftsversammlung,
  - b) der Vorstand der Genossenschaft,
  - c) die Rechnungsrevisoren.

- 2) Zudem unterhält die Bürgergenossenschaft eine Landwirtschaftskommission und zusammen mit der Gemeinde eine Alp- und eine Waldkommission.

### **Art. 10**

#### *Genossenschaftsversammlung*

- 1) Der Vorstand beruft jedes Jahr, in der Regel bis Ende Mai, eine ordentliche Genossenschaftsversammlung ein.
- 2) Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Antrag eines Sechstels der Genossenschafter einberufen.
- 3) Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Die Traktanden sind hierbei bekannt zu geben.
- 4) Aufgaben der Genossenschaftsversammlung sind insbesondere:
  - a) Statuten erlassen und ändern,
  - b) die Reglemente für die Kommissionen, den Naturkatastrophen- und Investitionsfonds sowie das Alp- und das Landwirtschaftsreglement erlassen und ändern,
  - c) den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes wählen,
  - d) Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen entziehen, wenn sie den Interessen der Bürgergenossenschaft offensichtlich zuwiderhandeln,
  - e) zwei Rechnungsrevisoren wählen,
  - f) Genossenschafter aus wichtigen Gründen ausschliessen,
  - g) den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigen,
  - h) den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften beschliessen, wobei der Gemeinde ein Vorkaufsrecht zum handelsüblichen Verkehrswert zusteht,
  - i) die grundbücherliche Belastung von Liegenschaften beschliessen,
  - j) Verpachtungen für eine Dauer von mehr als zehn Jahren beschliessen,
  - k) die Bürgergenossenschaft auflösen, wobei das gesamte Vermögen an die Gemeinde fällt.
  - l) falls die für das Folgejahr budgetierten Ausgaben den Gesamtbetrag aus den Einnahmen gemäss Art. 14 und der Gemeindeabgeltung gemäss Artikel 15 überschreiten, ist das entsprechende Budget der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 5) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Statutenänderungen sowie zur Auflösung der Bürgergenossenschaft (Abs. 4 Bst. a und k) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. An der Abstimmung zur Auflösung der Genossenschaft muss zudem mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Genossenschafter teilnehmen. Wird das Quorum von einem Viertel der stimmberechtigten Genossen-

schafter nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Genossenschaftsversammlung einzuberufen, welche unabhängig vom Quorum beschlussfähig ist.

### **Art. 11**

#### *Vorstand*

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden für eine Mandatsdauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
  - a) die Geschäftsverteilung im Vorstand festlegen und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen,
  - b) ein Mitgliederregister führen,
  - c) Genossenschafter aufnehmen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Mitgliedschaft haben,
  - d) Genossenschafter bei Vorliegen der statutarischen Voraussetzungen in Stimmrecht und Nutzung einstellen,
  - e) Genossenschaftern Landwirtschaftsboden zuteilen bzw. verpachten,
  - f) die Kommissionsmitglieder wählen,
  - g) die Bestellung des Försters durch die Gemeinde genehmigen,
  - h) die Frontage organisieren und durchführen,
  - i) kulturelle Anlässe organisieren (Begehungen, Vorträge etc.),
  - j) der Genossenschaftsversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorlegen,
  - k) der Genossenschaftsversammlung Anträge auf Erlass oder Änderung der Statuten und Reglemente stellen,
  - l) den jährlichen Voranschlag festsetzen,
  - m) den Kontakt und stetigen Informationsaustausch mit der Gemeinde pflegen,
  - n) die Bürgergenossenschaft nach Aussen vertreten,
  - o) Aufträge der Genossenschaftsversammlung oder der Aufsichtsbehörden ausführen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 12**

#### *Rechnungsrevisoren*

- 1) Die beiden Rechnungsrevisoren der Bürgergenossenschaft nehmen die Finanz- und Verwaltungskontrolle vor.
- 2) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Geschäftsführung und stellen der Genossenschaftsversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

- 3) Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen.

### **Art. 13**

#### *Kommissionen*

- 1) Die Bürgergenossenschaft unterhält eine aus fünf Mitgliedern bestehende Landwirtschaftskommission.
- 2) Gemeinsam mit der Gemeinde unterhält die Bürgergenossenschaft zudem eine Alp- und eine Waldkommission. Diese gemeinsamen Kommissionen bestehen jeweils aus drei Genossenschaftlern, davon mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie aus zwei Gemeindevertretern.
- 3) Das Nähere regeln von der Genossenschaftsversammlung zu erlassende Kommissionsreglemente. Die Reglemente der gemeinsamen Kommissionen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 14**

#### *Einnahmen*

Die Bürgergenossenschaft bestreitet ihre laufenden Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, den Abgeltungszahlungen für den Frondienst, den Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen sowie den sonstigen Vermögenserträgen.

### **Art. 15**

#### *Gemeindeabgeltung*

- 1) Als Abgeltung für die ihr aus dem Bürgervermögen überlassenen Grundstücke leistet die Gemeinde vorbehaltlich der Regelung in Art. 16 einen Jahresbeitrag von CHF 800'000.00 an die Genossenschaft.
- 2) Mit diesem Beitrag werden die von der Gemeinde für die Genossenschaft erbrachten Dienstleistungen verrechnet.
- 3) Die Änderung des Gemeindebeitrages kann gemäss der Regelungsvereinbarung mit der Gemeinde erfolgen je nach Inflation, allgemeiner Entwicklung der Gemeindefinanzen sowie

neuer oder ausserordentlicher Leistungen der Bürgergenossenschaft zu Gunsten der Allgemeinheit.

#### **Art. 16**

##### *Naturkatastrophen- und Investitionsfonds*

- 1) Ein nach Verrechnung verbleibender Restbetrag fliesst als Ausgleichszahlung in einen zweckgebundenen Naturkatastrophen- und Investitionsfonds der Bürgergenossenschaft. Ist ein maximaler Fondsbetrag von CHF 3 Mio. erreicht, entfallen die Ausgleichszahlungen der Gemeinde, solange keine Fondsentnahmen erfolgen.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung erlässt ein Fondsreglement.

### **V. Nutzung**

#### **Art. 17**

##### *Wald*

- 1) Die Gemeinde organisiert und unterhält durch ihren Forstbetrieb den Wald der Bürgergenossenschaft gemäss dem Waldgesetz und der davon abgeleiteten Waldfunktionen- und Betriebsplanung, welche die Pflege des Waldes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt sicherstellen.
- 2) Die fachliche Leitung des Forstbetriebes obliegt dem von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Genossenschaftsvorstand bestellten Förster. Der Förster ist einer der Gemeindevertreter in der Waldkommission. Er orientiert und berät sich regelmässig mit der Waldkommission und legt ihr wichtige Geschäfte gemäss Kommissionsreglement zur Beschlussfassung vor.
- 3) Die Genossenschafter erhalten das Holz aus dem Forstbetrieb zu marktüblichen Preisen, haben aber ein Vorbezugsrecht gegenüber Nichtgenossenschaf tern.

#### **Art. 18**

##### *Landwirtschaftsboden für die Eigenversorgung*

- 1) Die nutzungsberechtigten Genossenschafter haben für ihre Eigenversorgung Anspruch auf die Zuteilung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft.

- 2) Voraussetzung für die Bodenzuteilung ist, dass der Genossschafter in Triesen einen eigenen Haushalt führt. Es besteht nur Anspruch auf Zuteilung einer Parzelle pro Haushalt.
- 3) Im von der Genossenschaftsversammlung zu erlassenden Landwirtschaftsreglement ist der für die Eigenversorgung reservierte Boden auszuscheiden sowie die Grösse der abzugebenden Teilflächen zu bestimmen. Es können auch Bewirtschaftungsvorschriften vorgesehen werden.

### **Art. 19**

#### *Verpachtung von Landwirtschaftsboden*

- 1) Nutzungsberechtigte Landwirte können Antrag auf Pachtung von Landwirtschaftsboden der Bürgergenossenschaft stellen.
- 2) Die Verpachtung des Landwirtschaftsbodens erfolgt gemäss den Zuteilungskriterien der Bürgergenossenschaft.
- 3) Im Landwirtschaftsreglement werden die Zuteilungskriterien, der Abschluss der Pachtverträge und die Bewirtschaftungsbestimmungen näher geregelt.

### **Art. 20**

#### *Alpwesen*

- 1) Die drei Triesner Alpen können von der Genossenschaft selbst betrieben oder verpachtet werden.
- 2) Die Bewirtschaftungskriterien werden in einem von der Genossenschaftsversammlung zu erlassenden Alpreglement geregelt.
- 3) Die Alpkommission führt gemäss Kommissionsreglement die Aufsicht und regelt die die Alpen betreffenden Geschäfte.



## **VI. Rechtspflege**

### **Art. 21**

#### *Aufsichtsbeschwerde*

Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen ein Organ der Bürgergenossenschaft von Amtes wegen erfordern, können jederzeit der Regelungskommission des Landes angezeigt werden.

### **Art. 22**

#### *Verwaltungsbeschwerde*

- 1) Gegen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung auf Ausschluss eines Genossenschafters kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an die Regelungskommission des Landes erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen der Regelungskommission des Landes kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

#### *Weiterführung bestehender Pacht- und Baurechtsverträge*

Die Bürgergenossenschaft tritt als Rechtsnachfolgerin der Bürgerversammlung bzw. der Gemeinde in die bestehenden Pacht- und Baurechtsverträge ein, soweit diese Genossenschaftsgut betreffen. Die Pachtverträge werden für die im Vertrag vereinbarte Pachtdauer weitergeführt.

### **Art. 24**

#### *Bekanntmachungen*

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Veröffentlichung in den Landeszeitungen oder im Gemeindekanal.

**Art. 25**  
*Inkrafttreten*

Die Statuten treten in Kraft, nachdem sie von der Genossenschaftsversammlung und der Regelungskommission des Landes genehmigt worden sind.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 16. Januar 2004

Genehmigt durch die Genossenschaftsversammlung vom 29. Mai 2006

Emanuel Banzer  
Vorsitzender

Werner Heidegger  
Vorsitzender-Stellvertreter